

56A – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (BASIS–PAKET)

1. Auslandsdeckung für Europa

- 1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische Ausland inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten. Es gilt Art. 13 AHVB.
- 1.2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
 - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 1.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
 - 1.3.1. in Abweichung von Abschnitt A, Z. 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - Reklameeinrichtungen;
 - einer Werksfeuerwehr;
 - der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
 - der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
 - 1.3.2. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
 - 1.3.3. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadenersatzansprüche).
 - 1.3.4. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art.1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1.4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 0.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

2. Kommunalen Einsatz

Bis zu einem maximalen Jahresverdienst unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen von EUR 15.000,- erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf kommunale Einsätze im Gemeindegebiet. Bei Vereinbarung des Basis-Pakets **Plus** beträgt die Jahresverdienstgrenze EUR 30.000,-. Als kommunaler Einsatz gilt jede Tätigkeit auf gemeinschaftlicher Basis, also etwa über Veranlassung von Gemeinde, Genossenschaften und dergleichen.

- ### 3. Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln
- Insoweit der Versicherungsnehmer auf gemeinschaftlicher Basis, also etwa über Veranlassung von Gemeinde, Genossenschaften und dergleichen mit der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und der Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln tätig wird, gilt der Versicherungsschutz abweichend von Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 1.3 EHVB auch ausserhalb der eigenen Landwirtschaft.

4. Nebengewerbe

Bei Vereinbarung des Basis-Pakets **Plus** sind Schadenersatzverpflichtungen aus Nebengewerben gemäß Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 1.7 EHVB mitversichert, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 30.000,- nicht überschreitet (Pkt. 1.1, 2. Absatz findet jedoch Anwendung).

5. Fremdenbeherbergung

Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 1.9.

6. Holzschlägerungen

Abweichend von Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 1.2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Holzschlägerungen im fremden Wald, jedoch nur im Umfang eines Nebengewerbes bis zu einem maximalen Jahresverdienst unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen von EUR 15.000,-. Bei Vereinbarung des Basis-Pakets **Plus** beträgt die Jahresverdienstgrenze EUR 30.000,-.

7. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Halten, Lenken und Gebrauch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, wenn diese Fahrzeuge kein behördliches Kennzeichen tragen.

Bei der Verwendung öffentlicher Verkehrsflächen ist Versicherungsschutz nur gegeben, wenn das Fahrzeug kein behördliches Kennzeichen tragen muss oder eine entsprechende behördliche Genehmigung vorliegt und der jeweilige Lenker über die entsprechende Lenkerberechtigung verfügt.

8. Tollwutuntersuchung

Als Kosten im Sinne Art. 5, Pkt. 5 AHVB gelten auch die Kosten der Tollwutuntersuchung von Tieren der eigenen Landwirtschaft.

9. Umweltstörung

In Erweiterung von Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 1.4 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz aus Sachschäden durch Umweltstörung auch auf Tankanlagen bis 1.000 Liter Fassungsraum nach Maßgabe des Art. 6 AHVB.

Bei Vereinbarung des Basis-Pakets **Plus** sind Tankanlagen bis 5.000 Liter Fassungsraum mitversichert.

10. Versicherungssummen:

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme (Variante laut Polizze) für die angeführten Deckungserweiterungen:

	Standard VS	Plus VS
Europadeckung	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Kommunaler Einsatz	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Bekämpfung von Pflanzenschädlingen	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Nebengewerbe	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Fremdenbeherbergung	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Tollwutuntersuchung	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Umweltstörung	€ 75.000,-	€ 150.000,-